Fernsehsendungsliefervertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Fernsehveranstalter»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Lieferant»

Präambel

Der Fernsehveranstalter strahlt ein Fernsehprogramm in [Region(en) oder Land (Länder)] aus.

Der Lieferant produziert selbst oder durch Dritte Musiksendungen für Fernsehveranstalter.

Der Fernsehveranstalter beabsichtigt, dem Lieferanten jeweils sonntags die Sendezeit von 20.15 bis 22.15 Uhr für die Ausstrahlung einer Musiksendung (inkl. Werbung) zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Vertragspartner folgenden Vertrag ab:

A

I. Vertragsgegenstand

1

Vertragsgegenstand ist die technische Herstellung und Lieferung einer zweistündigen Musiksendung durch den Lieferanten oder durch einen von diesem zu Produktionszwecken eingesetzten Dritten.

2

Es ist bekannt, dass der Fernsehveranstalter sein Programm über die technischen Verbreitungswege digital (Standard und High Definition) und über das Internet verbreitet. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat der Fernsehveranstalter eine technische Reichweite von ca. [Zahl] Haushalten in seinem Sendegebiet.

B

II. Leistungen des Fernsehveranstalters

3

Der Fernsehveranstalter stellt dem Lieferanten den für die Ausstrahlung der Musiksendung erforderlichen Sendeplatz jeweils sonntags von 20.15 bis 22.15 Uhr und die Teletext-Seite 350 zur Verfügung. Der Lieferant ist berechtigt, während der ihm zur Verfügung gestellten Sendezeit für die Musiksendung maximal 12 Minuten pro Stunde für die Schaltung von Werbespots vorzusehen.

4

Der Fernsehveranstalter wird die Sendeabwicklung und eine ordnungsgemässe Ausstrahlung der Musiksendung (inkl. Werbespots) und der Teletext-Seite 350 (nachfolgend «Formate» genannt) sicherstellen.

5

Der Fernsehveranstalter hat dafür zu sorgen, dass in den Programmzeitschriften in [Region oder Land] sein Fernsehprogramm inkl. der Musiksendung enthalten ist. Des Weiteren wird der Fernsehveranstalter auf der Teletext-Seite 100 auf die Teletext-Seite 350 hinweisen.

Variante:

Zudem verpflichtet sich der Fernsehveranstalter, die Musiksendung des Lieferanten in das auf seiner Website aufgeschaltete Fernsehprogramm aufzunehmen.

6

Der Fernsehveranstalter verpflichtet sich, die Formate auszustrahlen, wenn sie keine geltenden Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere des schweizerischen Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), der schweizerischen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) und der Werbe- und Sponsoringrichtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) verletzen.

7

Der Fernsehveranstalter ist im Rahmen seiner Programmhoheit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Formate vorab zu prüfen. Bei Bedenken über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen kann der Fernsehveranstalter die Ausstrahlung der Formate des Lieferanten verweigern. In diesem Fall ist jedoch der Fernsehveranstalter verpflichtet, den Lieferanten hierüber unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren und eine angemessene Frist zu setzen, die beanstandeten Formate zu ändern oder zu ersetzen.

8

Der Fernsehveranstalter ist nicht verpflichtet, ein Format auszustrahlen, wenn Dritte oder Behörden dessen Ausstrahlung beanstanden oder ein ähnliches bereits ausgestrahltes Format beanstandet haben und bis zum Ausstrahlungszeitpunkt nicht geklärt ist, ob diese Beanstandungen begründet sind.

9

Die Sendetermine der Formate können aus wichtigen redaktionellen Gründen verschoben oder gekürzt werden. Der Fernsehveranstalter hat den Lieferanten über eine solche Verschiebung oder Kürzung sofort zu informieren. Soweit entgegen der vorliegenden Vereinbarung ein Format zu einer anderen Zeit ausgestrahlt oder die Dauer eines Formates verringert wird, wird die Vergütung gemäss Vertragsziffer 15 anteilmässig und angemessen angepasst.

C

III. Leistungen des Lieferanten

A. Mit Bezug auf die Formate

10

Der Lieferant produziert die Formate auf eigene Kosten oder lässt diese auf eigene Kosten durch Dritte produzieren. Alle mit der Produktion, der Verbreitung, der Lizenzierung und der Ausstrahlung der Formate verbundenen Kosten und Aufwendungen, inkl. aller Abgaben jeglicher Art, insbesondere an Urheber und Lizenzgeber, sind vollumfänglich vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird dem Fernsehveranstalter diesbezüglich allfällige verauslagte Kosten und Aufwendungen auf erste Aufforderung hin ersetzen. Von der Kostentragungspflicht des Lieferanten ausgenommen sind die Kosten der Erbringung der Leistungen des Fernsehveranstalters gemäss Vertragsziffer 3 ff. Hierfür gelten ausschliesslich die Regelungen zur vertraglichen Vergütung gemäss Vertragsziffer 12 ff.

11

Der Lieferant verpflichtet sich, die Musiksendung und Werbespots sendefertig auf DVD an den Fernsehveranstalter zu liefern. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, die Werbung zur vollständigen Belegung der ihm zur Verfügung gestellten Teletext-Seite sendefertig über [Unternehmen, welches Teletext-Seiten aufbereitet] zu liefern. Der Lieferant wird dem Fernsehveranstalter die Formate jeweils rechtzeitig, d.h. spätestens eine Woche vor Ausstrahlungsbeginn bereitstellen. Hält der Lieferant diesen Liefertermin nicht ein, ist der Fernsehveranstalter berechtigt, den dem Lieferanten zugeteilten Sendeplatz bzw. die diesem zugeteilte Teletext-Seite anderweitig zu vergeben, ohne dass dabei eine Kürzung der Vergütung gemäss Vertragsziffer 15 erfolgt.

Variante:

Kommt der Lieferant seinen obgenannten Lieferpflichten nicht ordnungsgemäss nach, hat er dem Fernsehveranstalter für jede einzelne Pflichtverletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF [Zahl] zu bezahlen. Deckt die Konventionalstrafe den Schaden des Fernsehveranstalters nicht, behält er sich vor, vollständigen Ersatz für den erlittenen Schaden beim Lieferanten geltend zu machen.

B. Mit Bezug auf die Vergütung

12

Der Lieferant hat dem Fernsehveranstalter für die ihm zur Verfügung gestellte Sendezeit und Teletext-Seite 350 eine monatliche Vergütung in der Höhe von CHF [Zahl] zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, diesen Betrag jeweils monatlich im Voraus zum Monatsanfang auf ein vom Fernsehveranstalter bezeichnetes Konto zu überweisen.

13

Wenn der Lieferant den nach diesem Vertrag bestehenden Zahlungspflichten, insbesondere jenen der vorstehenden Vertragsziffern 10 und 12 sowie nachstehendem Abschnitt IV nicht nachkommt, ist der Fernsehveranstalter berechtigt, ohne weitere Mahnung nach Ablauf des 7. Werktages eines Folgemonats die Ausstrahlung der Formate des Lieferanten zu verweigern. Der Anspruch auf Vergütung bleibt hiervon unberührt. Nach vollständigem Eingang der verspäteten Zahlung wird der Fernsehveranstalter die Ausstrahlung unverzüglich wieder aufnehmen.

Variante:

Wenn der Lieferant den nach diesem Vertrag bestehenden Zahlungspflichten, insbesondere jenen der vorstehenden Vertragsziffern 10 und 12 sowie nachstehendem Abschnitt IV nicht nachkommt, ist der Fernsehveranstalter berechtigt, nachdem auch die Ansetzung einer siebentägigen Nachzahlungsfrist erfolglos geblieben ist, die Ausstrahlung der Formate des Lieferanten zu verweigern. Der Anspruch auf Vergütung bleibt hiervon unberührt. Nach vollständigem Eingang der verspäteten Zahlung wird der Fernsehveranstalter die Ausstrahlung unverzüglich wieder aufnehmen.

14

Im Falle verspäteter Zahlung des Lieferanten ist von diesem zudem ein Verzugszins von 1% pro Monat zu entrichten, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

15

Wenn der Fernsehveranstalter seiner Pflicht zur Ausstrahlung der Formate durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden von ihm beauftragter Dritter nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, die Vergütung im Folgemonat anteilmässig für jeden Tag zu kürzen, an dem keine vollständige Ausstrahlung der Formate erfolgt ist. Es besteht Einvernehmen, dass als Grundlage für solche Ausfälle eine Reduktion der Vergütung in der Höhe von CHF [Zahl] für jede nicht ausgestrahlte Stunde der Musiksendung (inkl. Werbespots) und eine solche in der Höhe von CHF [Zahl] für jeden Tag, an dem die vom Lieferanten belegte Teletext-Seite nicht ausgestrahlt wird, vorzunehmen ist.

D

IV. Garantien des Lieferanten

16

Der Lieferant liefert dem Fernsehveranstalter nur Formate ab, die dem in [Region oder Land] für Produktionen im Fernsehen üblichen Standard qualitativ vollumfänglich entsprechen. Als Massstab für die Einhaltung dieses Standards dient die beiliegende Pilotmusiksendung mit Werbespots, die zum integrierten Bestandteil dieses Vertrages erklärt wird.

17

Der Lieferant garantiert, über alle Rechte seiner Formate zu verfügen. Er hält den Fernsehveranstalter mit Bezug auf sämtliche Ansprüche Dritter und Behörden schadlos und übernimmt sämtliche zur diesbezüglichen Rechtsvertretung erforderlichen Kosten und Aufwendungen.

18

Der Lieferant räumt dem Fernsehveranstalter alle zur Erbringung der vertragsgemässen Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in nicht-ausschliesslicher, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkter Form ein, insbesondere das Recht, während der Vertragslaufzeit die Formate auszustrahlen, zu archivieren sowie Ausschnitte der Musiksendung zu Werbezwecken zu nutzen. Der Fernsehveranstalter erwirbt kein Eigentum an den Formaten, ist aber während der Vertragslaufzeit zu deren vertragsgemässer Verwendung berechtigt. Eine Bearbeitung und/oder Wiederholung der Formate ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Nach Ausstrahlung der Formate kann der Lieferant die Formate vom Fernsehveranstalter jederzeit herausverlangen.

19

Der Lieferant verpflichtet sich, die Formate möglichst mit Musik zu unterlegen, für deren Schutz die Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) nicht oder nicht mehr besorgt ist, d.h. die verwendete Musik sollte möglichst «SUISA-frei» sein. Wenn der Lieferant Musik verwendet, die nicht «SUISA-frei» ist, wird der Lieferant alle Musikwerke unter Angabe von Titel und Sendedauer, Name des Komponisten und falls vorhanden, ISRC, SUISA-Nr. oder ISAN, gleichzeitig mit Übergabe der sendefertigen Bänder, dem Fernsehveranstalter zur Verfügung stellen und diesen von jeglichen Kosten und Aufwendungen, inkl. aller Abgaben jeglicher Art, insbesondere an Urheber und Lizenzgeber, schadlos halten.

20

Der Fernsehveranstalter wird den Lieferanten unverzüglich über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche informieren und über jedes weitere Vorgehen abstimmen. Der Fernsehveranstalter wird nicht ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten rechtlich bindende Erklärungen abgeben, sofern hierfür kein wichtiger Grund gegeben ist. Der Lieferant ist zur Erbringung entsprechender Mitwirkungshandlungen verpflichtet, um wirtschaftliche oder immaterielle Schäden des Fernsehveranstalters abzuwenden.

21

Der Lieferant garantiert, Formate herzustellen und zu liefern, die den jeweils geltenden Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere des schweizerischen Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), der schweizerischen Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) und den Werbe- und Sponsoringrichtlinien des BAKOM vollumfänglich entsprechen.

E

V. Vertragsdauer

22

Dieser Vertrag beginnt am [Datum] und kann von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf ein jedes Monatsende in schriftlicher Form gekündigt werden.

23

Die Vertragspartner sind ferner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ebenfalls in schriftlicher Form auf einen beliebigen Termin fristlos zu kündigen.

F

VI. Schlussbestimmungen

24

Der Lieferant ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem Fernsehveranstalter mit deren Forderungen aus diesem Vertrag zu verrechnen.

25

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle im Rahmen seiner Durchführung erlangten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei gegenüber Dritten offen zu legen, sofern nicht bereits eine rechtliche Pflicht besteht, diese Informationen zu offenbaren. Dies gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

26

Änderungen oder Ergänzungen, auch dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

27

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen wird mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

28

Ausschliesslicher Gerichtstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist [Ort]. Es gilt Schweizer Recht.

Beilage: Pilotmusiksendung mit Werbespots

[Ort, Datum]

[Unterschriften (Fernsehveranstalter) (Lieferant)]